



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 156/2022/2023 3. LIGA

29.06.23 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 29.06.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem schuldhaften Herbeiführen eines Spielabbruchs gemäß § 7 Nr. 1. e) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in weiterer Tateinheit mit einem mangelnden Schutz des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten gemäß § 7 Nr. 1. d) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Der FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für sicherheitstechnische und / oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH.

#### Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Dem Antrag der FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH, einen Teil der Geldstrafe in bestimmte sicherheitstechnische und / oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen,

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



konnte nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH
2. Rechtsanwalt Sven Piel

20.06.2023

### **Per E-Mail**

#### **Abbruch des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FSV Zwickau und Rot-Weiss Essen am 23.04.2023 in Zwickau**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem schuldhaften Herbeiführen eines Spielabbruchs gemäß § 7 Nr. 1. e) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in weiterer Tateinheit mit einem mangelnden Schutz des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten gemäß § 7 Nr. 1. d) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und des Schiedsrichters Nicolas Winter, die Inaugenscheinnahme der Fernsehaufzeichnung (Magenta Sport) sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH.

### **Ergänzende Begründung:**

Gegen Ende der ersten Halbzeit verwies der Schiedsrichter zunächst einen Zwickauer Spieler mit der Roten Karte des Feldes und entschied kurz darauf auf Strafstoß für die Mannschaft von Rot-Weiss Essen. Der Strafstoß führte zum Ausgleichstor zum 1:1 für Rot-Weiss Essen. Als das Schiedsrichter-Team in der Halbzeit in Richtung Kabine ging, wurden zunächst mehrere Bierbecher auf das Spielfeld geworfen und es kam zu einer Auseinandersetzung zwischen einem Essener Spieler und einem Zwickauer Ordner. Das Schiedsrichter-Team wartete daraufhin zunächst kurz und setzte dann den Weg in Richtung Kabine fort. Beim Verlassen des Innenraums schüttete ein Mann aus ca. einem Meter Entfernung von der Tribüne aus einem Getränkebecher



eine Flüssigkeit in das Gesicht des Schiedsrichters. Auch ein Schiedsrichterassistent wurde von der Flüssigkeit getroffen. Daraufhin entschied der Schiedsrichter, das Spiel abzubrechen. Der Täter konnte im Anschluss an das Spiel ermittelt werden. Das Spiel wurde vom DFB-Sportgericht mit 0:2 Toren gegen den FSV Zwickau bzw. für Rot-Weiss Essen gewertet.

Tätliche Angriffe und sonstige Übergriffe auf den Schiedsrichter sowie die Schiedsrichter-Assistenten durch Anhänger eines Vereins stellen eine erhebliche Gefahr dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein bzw. die jeweilige Kapitalgesellschaft hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Da das Schiedsrichterteam an dem besonders gefährdeten Übergang vom Innenraum in die Kabine aus nächster Nähe attackiert werden konnte, wurde zudem ein ausreichender Ordnungsdienst sowie der Schutz des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten nicht im erforderlichen Maß gewährleistet und somit gegen § 7 Nr. 1., Buchst. c) und d) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen. Wird ein Spiel nach solchen Vorfällen abgebrochen, trifft den Verein bzw. die Tochtergesellschaft zudem eine Verantwortlichkeit für den Spielabbruch gemäß § 7 Nr. 1., Buchst. e) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Der vorliegende Sachverhalt stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH, dass diese den Vorfall scharf verurteilt und aktiv an der erfolgreichen Ermittlung des Täters mitgewirkt hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass der Schiedsrichter aus unmittelbarer Nähe von Flüssigkeit getroffen wurde und das Spiel darauf abgebrochen werden musste, was die schwerstmögliche Folge eines Eingriffs auf das Spiel von außen darstellt. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 27.06.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –